



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIETÄT

Wettbewerbsrecht

PRAXISINFO

2009

Wie verhalte ich mich bei einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Daniel Knickenberg



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIETÄT

Einleitung

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen können in allen Bereichen des wirtschaftlichen Lebens auftreten. Es kann eine Werbung sein, die die Konkurrenz als wettbewerbsverletzend empfindet oder aber Verstöße gegen Schutzrechte Dritte, wie z.B. Marken- oder Namensrechte. Dabei ist zu beachten, dass Wettbewerbsverstöße verschuldensunabhängig geahndet werden können, dem Abgemahnten muss der Wettbewerbsverstoß deshalb selbst nicht bewusst gewesen sein.

1. Definition

Die wettbewerbsrechtliche Abmahnung ist eine außergerichtliche Aufforderung, eine wettbewerbswidrige Handlung in Zukunft zu unterlassen. Damit einher geht die Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Gibt der Abmahrende dem Verletzer nicht die Möglichkeit dieser außergerichtlichen Einigung, läuft er Gefahr im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung selbst im Obsiegensfalle zur Kostentragung verurteilt zu werden.

2. Reaktionsmöglichkeiten des Abgemahnten

Der Abgemahnte hat in der Regel zwei Möglichkeiten auch eine ihm gegenüber erklärte Abmahnung zu reagieren.

- a) Er kann sich einerseits durch die Abgabe der geforderten strafbewehrten Unterlassungserklärung dem Anspruch unterwerfen.

Soweit der Abgemahnte eine vorformulierte Unterlassungserklärung vorgelegt bekommt, muss er sich an deren Wortlaut nicht halten. Insbesondere gilt dies dann, wenn die Unterlassungserklärung zu weit gefasst ist. Der Abgemahnte kann statt dessen eine aus seiner Sicht ausreichende Erklärung abgeben, sollte sich dabei aber immer anwaltlichen Rat einholen. Denn soweit die Unterlassungserklärung zu kurz greift, hat die Gegenseite dann wiederum die Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung mit den entsprechenden Kostenfolgen zu Lasten des Abgemahnten.

Durch die Abgabe einer Unterlassungserklärung wird der abgemahnte Verstoß anerkannt. Somit hat er nach der gesetzlichen Folge des § 12 Abs. 1 UWG auch die der Gegenseite durch Einschaltung eines Anwalts im Zusammenhang mit der Abmahnung entstehenden Kosten zu ersetzen. Dies gilt unabhängig davon, ob er sich im Rahmen der Unterlassungserklärung unmittelbar zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat oder nicht. Mit der Anerkennung ist jedoch darauf zu

achten, dass die in Rechnung gestellten Kosten angemessen sein müssen. Im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen ist in der Regel max. eine 2,0-fach Geschäftsgebühr nach der Rechtsanwaltvergütungsverordnung (RVG) zu berechnen. Deren Höhe hängt maßgeblich von dem anzusetzenden Gegenstandswert ab. Hier besteht ein großer Spielraum, da gerade in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten mit hoher Außenwirkung Gegenstandswerte von über 50.000,00 € nicht ungewöhnlich sind. Bei Unklarheiten, sollte man jedenfalls fachlichen Rat einholen, dies kann im Einzelfall viel Geld sparen. Über die Angemessenheit eines Gegenstandswertes kann man letztlich ohne Zeitdruck dann noch in einem separaten Verfahren streiten.

Weiterhin ist zu beachten, dass im Zusammenhang mit Wettbewerbs- oder Schutzrechtsverstößen dem Verletzten auch Ansprüche auf Auskunft und Schadensersatz zustehen. Letztere haben in der Praxis aber relativ geringe Bedeutung, da Schadensersatzansprüche in der Regel kaum nachweisbar sind.

- b) Kommt der Verletzte einer ordnungsgemäßen Abmahnung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, gibt er z.B. keine oder nur eine unzureichende Unterlassungserklärung ab, so hat er dem Gegner Veranlassung zur Klage gegeben. Dies heißt letztlich, dass im Rahmen eines Klageverfahrens auch eine Kostenentscheidung zu Lasten des Verletzers getroffen wird, wenn das Gericht ein wettbewerbs- oder markenrechtswidriges Verhalten feststellt.

3. Zusammenfassung

Bei Erhalt einer Abmahnung ist eine schnelle Reaktion unentbehrlich. Außer in eindeutigen Sachverhalten ist hier eine fachanwaltliche Beratung stets geboten und dringend zu empfehlen, denn die richtige wettbewerbsrechtliche Beurteilung von Sachverhalten ist dem juristischen Laien kaum möglich. Die richtige Reaktion auf eine Abmahnung spart dem Abgemahnten in der Regel viel Geld und Ärger. Erwirkt der Anspruchsteller eine einstweilige Verfügung - und eine solche kann auch möglicherweise ohne vorherige mündliche Anhörung des Abgemahnten ergehen -, so ist der Abgemahnte von einer Minute auf die andere u.U. handlungsunfähig.

Ihr Ansprechpartner

Rechtsanwalt Prof. Dr. Knickenberg

Telefon 0221 - 772 09 - 20
Fax 0221 - 72 48 89
E-Mail Daniel.knickenberg@leinen-derichs.de

Sekretariat: Frau Korsinnek

Telefon 0221 - 772 09 - 20

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

www.leinen-derichs.de

Dort können Sie alle aktuell verfügbaren Mandantenbriefe,
Praxisinfos und Publikationen abrufen.

50668 KÖLN
Clever Straße 16
Telefon 0221 - 77 20 9-0
Telefax 0221 - 72 48 89
Email koeln@leinen-derichs.de

10719 BERLIN
Meinekestraße 24
Telefon 030 - 24 37 69 - 17
Telefax 030 - 24 37 69 - 17
Email berlin@leinen-derichs.de

© 2006 - 2009 Leinen & Derichs Anwaltssozietät, Köln, Selbstverlag

Für die Anwendung im konkreten Fall kann aus dieser Publikation keine Haftung übernommen werden.



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIE TÄT